

# Vertrag für Archivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten (Übergabevereinbarung)

## Präambel:

Das Forschungsdatenzentrum aviDa archiviert qualitative Forschungsdaten und stellt diese soweit möglich nach der Kuratierung und datenschutzrechtlichen Freigabe für die wissenschaftliche Nachnutzung zur Verfügung. Der methodologische Schwerpunkt der Daten liegt auf videographischen Daten der empirischen qualitativen Sozialforschung, die wichtigste Nutzungsgruppe sind Wissenschaftler:innen aus der empirischen Sozialforschung.

Das Archivierungsangebot des FDZ-aviDa richtet sich an Forschungseinrichtungen, Forschungsgruppen und Wissenschaftler:innen, die ihre Forschungsdaten und Materialien dauerhaft sichern und diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen und ethischen Möglichkeiten, sowie im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis für die wissenschaftliche Nachnutzung verfügbar machen wollen.

Mit dem folgenden Vertrag werden die Forschungsdaten und Materialien der benannten Studie im Auftrag der Datenhalter:in im FDZ-aviDa archiviert. Die Verantwortung für die Daten und die Verfügung über die Daten verbleiben im Rahmen dieses Vertrages bei den Datenhalter:innen. Die Forschungsdaten werden an das FDZ-aviDa zur Durchführung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben übergeben.

Die Datenhalter:innen erklären sich bereit, die im Anhang dieses Vertrages und im Datenschutzkonzept des FDZ-aviDa beschriebene Freigabeklassifikation rechtsverbindlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Das FDZ-aviDa berät die Datenhalter:innen bei der Durchführung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Anonymisierung und der Freigabeklassifikation. Mit der Aufnahme der Forschungsdaten in die *Plattform aviDa* gewährleistet das FDZ die datenschutzrechtlich notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Archivierung, Verarbeitung und den Zugang zu den Forschungsdaten.

Das FDZ-aviDa übernimmt im Auftrag die Abstimmung mit anfragenden, potentiellen Nachnutzer:innen und schließt im Auftrag der Datenhalter:in eine entsprechende Nachnutzungsvereinbarung zum zeitnahen Datenzugang ab. Eine Ablehnung kommt nur in Betracht, wenn das Nutzungsinteresse von den Bedingungen der Nachnutzung abweicht, die durch die Datenhalter:in in der Datenübergabevereinbarung näher bestimmt werden können. Generell ist die Nachnutzung zu gewähren, sofern die potenzielle Nachnutzer:in an einer deutschen Forschungseinrichtung beschäftigt ist und ein wissenschaftliches Nutzungsinteresse (Forschung oder Lehre) begründen kann. Zusätzliche zulässige Nutzungsinteressen können durch die Datenhalter:in im Rahmen der Datenübergabevereinbarung festgelegt werden.

**Auftrag zur Aufnahme von Forschungsdaten in das FDZ-aviDa und  
zur Vermittlung von Nachnutzungen in eigener Verantwortlichkeit der Datenhalter:in**

Zwischen

---

– Verantwortliche:r Wissenschaftler:in und/oder Forschungseinrichtung, Adresse

im Folgenden: Datenhalter:in –

und dem

FDZ-aviDa am Fachgebiet für Allgemeine Soziologie der Technischen Universität Berlin, vertreten durch:

Prof. Dr. Hubert Knoblauch

–im Folgenden: FDZ-aviDa –

wird in Hinblick auf folgende Studie/Daten der Datenhalter:in:

---

(eindeutiger Studientitel, Projektverantwortliche/r, Erhebungszeitraum der Studie)

folgender Vertrag geschlossen:

### **1) Vertragsgegenstand**

Der/Die Datenhalter:in beauftragt das FDZ-aviDa die oben genannte Studie mit empirischen qualitativen Forschungsdaten nebst zugehörigen Beschreibungen und anderen Materialien in die Plattform des FDZ-aviDa aufzunehmen.

### **2) Pflichten des Auftraggebers / Datenhalter:in**

(2.1.) Der/Die Datenhalter:in verpflichtet sich die Studie nebst Studienbeschreibung, zugehörigen Materialien und Ressourcen in die *aviDa Plattform* einzustellen und mit den notwendigen Freigabeinformationen auf Grundlage der Freigabeklassifikation des FDZ-aviDa gemäß Vertragsanhang A zu versehen.

(2.2.) Der/Die Datenhalter:in räumt dem FDZ-aviDa die mit den jeweiligen Freigabeklassen verbundenen Nutzungsrechte, gemäß Vertragsanhang A ein.

(2.3.) Dem FDZ-aviDa wird darüber hinaus – rein vorsorglich – das Recht zur unbefristeten Nutzung etwaiger, von ihm erstellter Metadaten eingeräumt, sofern sich hieraus keine Verletzungen von Rechten Dritter ergeben.

### **3) Pflichten des FDZ-aviDa als Auftragnehmer**

(3.1.) Das FDZ-aviDa verpflichtet sich diese Materialien – ggf. nach Ergänzung um Metadaten – über die Plattform entsprechend der von dem/der Datenhalter:in gewählten Freigabeklassen für die Nachnutzung durch Wissenschaftler:innen anzubieten bzw. – soweit die Freigabeklasse gemäß der Klassifikation nach Vertragsanhang A das gestattet – direkt zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen.

(3.2.) Das FDZ-aviDa kann die Aufnahme der Materialien in die Plattform verweigern, sofern die Klassifikation und Kuratierung durch den/die Datenhalter:in Mängel aufweist oder die Materialien aus anderen Gründen nicht für eine Aufnahme in die Plattform geeignet sind.

(3.3.) Das FDZ-aviDa wird beauftragt Nachnutzungsverträge mit wissenschaftlichen Nachnutzer:innen abzuschließen. Grundlage der Nachnutzung ist die Freigabe der Daten und Materialien durch die Datenhalter:in unter Beachtung der o.g. Freigaberegeln des FDZ-aviDa.

#### 4) Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des/der Datenhalter:in und Pflichten des FDZ-aviDa als Auftragnehmer

(4.1.) Die Datenhalter:in bleibt datenschutzrechtlich die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung. Das FDZ-aviDa ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzrechtes.

(4.2.) Die Datenhalter:in bestätigt, dass sie die Vorbereitung der o.g. Forschungsdaten und Materialien in eigener Verantwortlichkeit durchführt. Dies betrifft ggf. auch die Pseudonymisierung und Anonymisierung, sowie die Einstufung in die aviDa-Freigabeklassen auf Grundlage des Datenschutzkonzepts des FDZ-aviDa und ggf. der Beratung durch Mitarbeiter:innen des FDZ-aviDa. Sie haftet insoweit für die rechtliche Zulässigkeit der sich aus der Freigabeklassifikation ergebenden Archivierungs- und Bereitstellungsmöglichkeiten.

(4.3.) Alle weitergehenden Regelungen, insbesondere die weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten des FDZ-aviDa als Auftragnehmer sind der „Allgemeinen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zur Kuratierung, Archivierung und Nachnutzungsvermittlung von Forschungsdaten“ zu entnehmen, die als **Vertragsanhang A** dieser Vereinbarung beigefügt ist.

#### 5) Dauer des Auftrags

(5.1.) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(5.2.) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende auch in Bezug auf einzelne Ressourcen, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits fortgeschrittene laufende Verhandlungen über Nutzungsverträge für diese Daten sollen im Einvernehmen mit der Auftraggeber:in zum Abschluss geführt werden.

Die Kündigung des Bereitstellungsvertrages für die Daten gilt ausdrücklich nicht für abgeschlossene Nutzungsverträge. Die Daten sollen für diese Nutzer:innen bis zum Ende der laufenden Verträge in der Plattform aviDa bereitgestellt werden. Daraus folgt, dass die von der Auftraggeber:in gekündigten Daten in der Plattform aviDa gespeichert bleiben, bis alle Forschungsvorhaben, die einen Nutzungsvertrag über diese Daten abgeschlossen haben, beendet sind.

(5.3.) Die Datenhalter:in kann jederzeit die unverzügliche Sperrung der Ressourcen verlangen.

(5.4.) Die Datenhalter:in kann zusammen mit der Kündigung auch die Herausgabe der entsprechenden Ressource verlangen, wobei die Art der Übermittlung die Sensitivität der in der Ressource enthaltenen Daten angemessen berücksichtigen muss. Die angemessenen Kosten für die Herausgabe sind in diesem Fall von der Auftraggeber:in zu tragen.

(5.5.) Die Datenhalter:in kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des FDZ-aviDa gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, das FDZ-aviDa eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder das FDZ-aviDa Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

## 6) Weisungsberechtigte Personen der Datenhalter:in

(6.1.) Das FDZ-aviDa hat als Auftragnehmer dabei den Weisungen der Datengeber:in bzw. folgender weisungsberechtigter Personen der Auftraggeber:in neben den gesetzlichen Vertreter:innen Folge zu leisten:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name, ggf. Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mailadresse

(6.2.) Die Einstufung in Freigabeklassen erfolgt durch die Beauftragten der Datenhalter:in in der *Plattform aviDa*, eine andere Form der Anweisung von verbindlich festgelegten Freigabeklassen kann mit dem FDZ schriftlich vereinbart werden.

## 7) Sonstige Regelungen

(7.1.) Dieser Auftrag ist seitens des FDZ-aviDa als Auftragnehmer in die Dokumentation zur jeweiligen Ressource aufzunehmen.

(7.2.) Mündliche Nebenabsprachen und Vereinbarungen, die Regelungen dieses Vertrages tangieren sind ausgeschlossen.

(7.3.) Als Gerichtsstand im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, soll Berlin gelten.

(7.4.) Für die Verarbeitung der Daten und die Beratung durch den Auftragnehmer wird kein Entgelt vereinbart.

## 8) Einstufung der Freiheitsklasse gemäß Anhang B: \_\_\_\_\_

Gezeichnet

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Datenhalter:in (Auftraggeber:in)

\_\_\_\_\_  
Für das FDZ-aviDa (Auftragnehmer)

## Anhang A

**Allgemeine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art.  
28 Abs. 3 DSGVO  
zur Archivierung und Nachnutzungsvermittlung von  
Forschungsdaten**

Zwischen

---

– Verantwortliche Wissenschaftler:in und/oder Forschungseinrichtung des Datenhalters (Auftraggeber:in) –

und dem

FDZ-aviDa am Fachgebiet für Allgemeine Soziologie der Technischen Universität Berlin,  
vertreten durch

---

– Auftragnehmer:in –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1) Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**

Der Gegenstand des Auftrages ist dem (Haupt-)vertrag beschrieben, zu dem dieser Vertrag einen Anhang darstellt.

(1.1.) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für die Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

(1.2.) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird in Deutschland erbracht.

(1.3.) Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

### **2) Dauer des Auftrags**

(2.1.) Die Dauer des Auftrages und die Kündigungsregeln richten sich nach der Auftragspräzisierung.

### **3) Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:**

Die Art und der Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den Regelungen des Hauptvertrages. Die Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen des jeweiligen Auftrages sind der Ressourcendokumentation zu entnehmen.

#### 4) Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der Verantwortlichen

(4.1.) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein die Auftraggeber:in verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diese weiterzuleiten.

(4.2.) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen der Verantwortlichen und dem Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(4.3.) Die Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(4.4.) Die Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(4.5.) Die Verantwortliche informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4.6.) Die Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

#### 5) Weisungsberechtigte der Verantwortlichen, Weisungsempfänger:innen des Auftragsverarbeiters

(5.1.) Weisungsberechtigte Personen der Datenhalter:in:

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

(5.2.) Weisungsempfänger des Auftragnehmers sind:

Dr. René Wilke, FG Allgemeine Soziologie der TU Berlin, [r.wilke@tu-berlin.de](mailto:r.wilke@tu-berlin.de), 030|314-27394

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Email, Telefon)

(5.3.) Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

TU Berlin, FDZ-aviDa, z.H. Dr. René Wilke, IfS, Fachgebiet Allgemeine Soziologie, Fraunhoferstr.

---

33-36, 10587 Berlin, [r.wilke@tu-berlin.de](mailto:r.wilke@tu-berlin.de), 030|314-27394

(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

(5.4.) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner:innen sind der Vertragspartner:in unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger:innen bzw. die Vertreter:innen mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

## 6) Pflichten des Auftragnehmers

(6.1.) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer der Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

(6.2.) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

(6.3.) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten auf der Plattform separiert von den Daten anderer Verantwortlicher gespeichert werden.

(6.4.) Physikalische Datenträger, die von der Verantwortlichen stammen bzw. für die Verantwortliche genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(6.5.) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Verantwortlichen insbesondere die im jeweils aktuellen Datenschutzkonzept dargestellten Überprüfungen durchzuführen.

(6.6.) Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

(6.7.) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch die Verantwortliche, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Verantwortliche soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben der Verantwortlichen unverzüglich an die weisungsberechtigten Personen der Verantwortlichen weiterzuleiten:

(6.8.) Der Auftragnehmer wird die Verantwortliche unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(6.9.) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde liegt.

(6.10.) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den/die Betroffene:n darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

(6.11.) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Verantwortliche grundsätzlich nach Terminvereinbarung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO).

(6.12.) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

(6.13.) Bei der Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) sind die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auch in diesem Fall sicherzustellen.

(6.14.) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

(6.15.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(6.16.) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter:innen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

## **7) Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

(7.1.) Der Auftragnehmer teilt der Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, der Verantwortlichen erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## **8) Technische und organisatorische Maßnahmen (insbesondere Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c und e DSGVO)**

(8.1.) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie **Vertraulichkeit**, **Verfügbarkeit** und **Integrität** der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c). Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DSGVO „diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein“ verdeutlicht andererseits, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Für die Auftragsverarbeitung sind auch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 lit. e).

(8.2.) Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (**Zweckbindung**), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (**Transparenz**) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (**Intervenierbarkeit**). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.



### (8.3.) Datensicherheitsmaßnahmen

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Datenschutzkonzept des FDZ-aviDa stellen die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum Datensicherheitsrisiko unter Berücksichtigung der Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Zweckbindung, Transparenz und Intervenierbarkeit detailliert und unter besondere Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse des Auftragnehmers dar.

Die Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind vom Auftragnehmer mit der Verantwortlichen in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abzustimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

## **9) Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO**

(10.1.) Nach Kündigung hat der Auftragnehmer Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die diesem Auftragsverhältnis unterliegen, der Verantwortlichen auszuhändigen und anschließend datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

(10.2.) Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

## **10) Haftung**

(11.1.) Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

## **11) Sonstiges**

(12.1.) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartner:innen für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

(12.2.) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

(12.3.) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Verantwortlichen beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer die Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

(12.4.) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(12.5.) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

(12.6.) Sollte die Auftraggeber:in aufgelöst werden oder – im Falle einer natürlichen Person – versterben, tritt wird der Auftragnehmer in Bezug auf die benannten Ressourcen Rechtsnachfolger, sofern die Auftraggeberin nicht ausdrücklich eine andere Person bestimmt hat. Die Pflichten aus diesem Vertrag bestehen, sofern sie ihrem Wesen nach anwendbar sind, für den Auftragnehmer fort.

## Anhang B

### B. 1. Freigabeklassen für die Aufnahme von Forschungsdaten in die *Plattform aviDa* des FDZ-aviDa und für die Durchführung der Freigabe im FDZ-aviDa für die wissenschaftliche Nutzung im Rahmen von Nutzungsverträgen

Grundlage für die Archivierung von Forschungsdaten in der IT-*Plattform aviDa* und die Bereitstellung für Sekundäranalysen ist eine rechtsverbindliche Festlegung der im folgenden beschriebenen Freigabeklassen (FGK) für die Dokumente der o.g. Studie. Die Festlegung der Freigabeklassen basiert auf der Bewertung der Einverständniserklärungen für Personen in den zu der o.g. Studie gehörenden Dokumenten, die über die vom FDZ-aviDa betriebene *Plattform aviDa* zugänglich gemacht werden sollen.

Personenbezogene Informationen in den Dokumenten sollen vor der Festlegung der Freigabeklassen durch datenverändernde Anonymisierung und Pseudonymisierung soweit minimiert werden, wie es mit einer guten Datenqualität für die wissenschaftliche Nachnutzung vereinbar ist.

Wenn das Entfernen personenbezogener Informationen die sinnvolle Sekundärforschung in Frage stellen würde, sollte die Veränderung nicht vorgenommen, sondern das Dokument durch Vergabe einer dem Risiko entsprechenden Freigabeklasse (s.u.) geschützt werden.

Generell ist bei qualitativen Forschungsdaten damit zu rechnen, dass die Re-Identifikation von Personen mit Zusatzwissen nur mit gravierenden Einschränkungen der wissenschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden kann. Dem wird in doppelter Weise Rechnung getragen, zum einen durch eine intensive Risikobewertung und den besonderen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Freigabeklassifikation, zum anderen über die vertragliche Verpflichtung der Personen, die Zugang zu den Daten erhalten in Nutzungsverträgen.

Die Festlegung der Freigabeklasse für Dokumente erfolgt im Rahmen dieses Bereitstellungsvertrages durch die Auftraggeber:in (Datenhalter:in). Das FDZ-aviDa gewährleistet die Umsetzung der mit der jeweiligen Freigabeklasse verbundenen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen. Weiterhin übernimmt das FDZ-aviDa die Abstimmung mit anfragenden, potentiellen Nachnutzer:innen.

#### Die Freigabeklassen sind wie folgt definiert:

**Freigabeklasse 1** kann Dokumenten einer Studie zugewiesen werden, *die Daten, Publikationen oder bereits veröffentlichte Materialien enthalten*, z.B. Projektbeschreibungen, Berichte, Pressemitteilungen etc. die ohne Zugangsbeschränkung frei zugänglich gemacht werden können.

Dokumente der Freigabeklasse 1, können auf der *Plattform aviDa* ohne Zugangsbeschränkung gelesen und heruntergeladen werden.

Die Bereitstellung von Dokumenten mit FGK I soll einen Einblick in die Fragestellung, das Vorgehen und die wissenschaftlichen Ergebnisse der Primärstudie ermöglichen. Sie dient außerdem der Publikation von vollständig anonymisierten Forschungsdaten oder solchen Daten, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit nicht dem Datenschutzrecht unterliegen.

**Freigabeklasse 2** wird Dokumenten und empirischen Forschungsdaten einer Studie zugewiesen, die der wissenschaftlichen Nachnutzung vorbehalten sind. Dokumente der FGK 2 können von registrierten Nutzer:innen nach Abschluss einer allgemeinen Nutzungsvereinbarung mit dem FDZ-aviDa auf der *Plattform aviDa* eingesehen, heruntergeladen und für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Dokumenten mit FGK 2 soll die wissenschaftliche Nachnutzung im Rahmen von Forschungsvorhaben, Qualifizierungsarbeiten, in der Lehre und bei der Erprobung sekundäranalytischer Forschung ermöglichen.

**Freigabeklasse 3** wird für Dokumente einer Studie vergeben, die einem vorläufigen Embargo unterliegen und daher von der Nachnutzung vorläufig ausgeschlossen sind.

Tabellarische Beschreibung der Freigabeklassen (FGK) für ein Dokument in der *Plattform aviDa*

<i>FGK</i>	<i>Definition des Zugangs</i>	<i>Zugangsmöglichkeit</i>	<i>mit Vertragstyp</i>
1	open access	<i>aviDa Plattform</i>	-
2	zugangsbeschränkt	<i>aviDa Plattform</i>	Nutzungsvereinbarung
3	Embargo (zeitlich beschränkt nicht zugänglich)	-	-